



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 185/2018 vom 22.10.2018

erstellt durch: Bürgermeister Bäsecke

Bearbeiter/-in: Bürgermeister Bäsecke

an	Sitzungs- datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Betriebsausschuss	07.11.2018	Zur Information	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Eigenbetriebsverordnung:
Hier: neue Formblätter

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig. Es handelt sich um eine Informationsvorlage.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Referatsleiterin Frau Stuckenberg des Referats (R) Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt hat den Betriebsleiter des Städtischen Betriebshofes Schöningen per E-Mail darüber in Kenntnis gesetzt, dass für Eigenbetriebe neue Formblätter in Kraft getreten sind. Diese müssen bei zukünftigen Prüfungen beachtet werden. Freundlicherweise hat die Referatsleiterin eine Synopse zur Verfügung gestellt, um die vorgenommenen Änderungen aufzuzeigen.

Anlage:

- Synopse


(Bäsecke)

Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 *)		Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018	
*) unter Berücksichtigung der neu zu verwendenden Verweise und Bezeichnungen. Diese sind im Text fett dargestellt.			
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Erster Teil: ...	...	Erster Teil: ...	...
Zweiter Teil: ...	§§ 6 bis 26	Zweiter Teil: ...	§§ 6 bis 26
Erster Abschnitt ...	...	Erster Abschnitt ...	...
Zweiter Abschnitt ...	§§ 18 bis 26	Zweiter Abschnitt ...	§§ 18 bis 26
Dritter Teil: ...	§§ 27 bis 28	Dritter Teil: ...	§§ 27 bis 28
Vierter Teil: ...	§§ 29 bis 34	Vierter Teil: ...	§§ 29 bis 37
Fünfter Teil: ...	§§ 35 bis 37	Fünfter Teil: ...	§§ 38 bis 40
Erster Teil	Erster Teil	Erster Teil	Erster Teil
Allgemeines	Allgemeines	Allgemeines	Allgemeines
§ 1	§ 1	§ 1	§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich	Geltungsbereich	Geltungsbereich
Diese Verordnung gilt für die Eigenbetriebe der Kommunen, soweit durch Bundesrecht anderes nicht bestimmt ist.		unverändert	
§ 2		§ 2	
Betriebsleitung		Betriebsleitung	
(1) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Betriebsatzung kann vorsehen, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Betriebsleitung vor einer Weisung zu hören hat.		unverändert	
(2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so regelt die Betriebsatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss. Im Übrigen		unverändert	
bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.		unverändert	
(3) Die Betriebsleitung zeichnet unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.		unverändert	
§ 3		§ 3	
Betriebsausschuss		Betriebsausschuss	
(1) Für mehrere Eigenbetriebe einer Kommune kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.		unverändert	
(2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss rechtzeitig über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ist mindestens halbjährlich in schriftlicher Form zu unterrichten. Ist ein Vermögensplan aufzustellen, so ist gemäß Satz 2 auch über dessen Abwicklung zu unterrichten.		unverändert	
(3) Nach Ablauf der Wahlperiode und bei Auflösung der Vertretung führt der Betriebsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Betriebsausschusses fort.		unverändert	
§ 4		§ 4	
Betriebsatzung		Betriebsatzung	
In der Betriebsatzung sind zu bestimmen		unverändert	
1. der Gegenstand, die Aufgaben und der Name des Eigenbetriebes,		1. der Gegenstand, die Aufgaben und der Name des Eigenbetriebes,	
2. die Höhe des Stammkapitals,		2. die Höhe des Stammkapitals,	
3. die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens (§ 5) und		3. die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens (§ 5) und	
4. die Zusammensetzung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.		4. die Zusammensetzung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.	
§ 5		§ 5	
Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens		Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens	
Die Kommune bestimmt, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Vorschriften		unverändert	

(2) Der Eigenbetrieb steuert seine Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung.	unverändert
(3) ¹ Für liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, ist § 30 KomHKVO entsprechend anzuwenden. ² Diese Mittel kann der Eigenbetrieb auch der Kommune zur Verfügung stellen. ³ Legt die Kommune die zur Verfügung gestellten Geldmittel an, so stehen dem Eigenbetrieb als Vergütung im Sinne des § 7 Satz 1 mindestens die daraus erlangten Zinserträge zu. ⁴ Zwischen der Kommune und dem Eigenbetrieb getroffene Vereinbarungen sind zu dokumentieren.	
§ 11 Vergabe öffentlicher Aufträge	§ 11 Vergabe öffentlicher Aufträge
Für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen gilt § 28 KomHKVO entsprechend.	unverändert
§ 12 Gewinn und Verlust	
(1) ¹ Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Kommune ausgeglichen wird, auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. ² Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zum Abbau von Verlusten zu verwenden. ³ Nach Ablauf von fünf Jahren nicht abgebaute Verluste können durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt; andernfalls ist der Verlust von der Kommune auszugleichen.	unverändert
(2) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sind aus dem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.	

(3) ¹ In den Rücklagen für Erneuerungen angesammelte Mittel können, solange sie für betriebliche Zwecke nicht benötigt werden, der Kommune vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. ² Dies gilt auch für andere Investitionsbezogene Einnahmen, solange sie für die Finanzierungstätigkeit nicht benötigt werden. ³ § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.		unverändert
(4) ¹ Ein Jahresgewinn, der sich daraus ergibt, dass bei der Gebührenkalkulation nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes höhere Abschreibungen einge-rechnet werden als im Jahresabschluss in das Ergebnis eingehen, ist in eine der Erneuerung dienende Rücklage einzustellen. ² Der auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung benutzende Überschussanteil darf an den Haushalt der Kommune abgeführt werden.		unverändert
§ 13 Wirtschaftsplan		§ 13 Wirtschaftsplan
(1) ¹ Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. ² Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. ³ Der Wirtschaftsplan kann auch für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.		(1) ¹ Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. ² Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. ³ Der Wirtschaftsplan kann auch für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass		unverändert
1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder		unverändert
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Kommune oder höhere Kredite erforderlich werden.		unverändert
§ 14 Erfolgsplan		§ 14 Erfolgsplan
(1) ¹ Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. ² Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung		(1) ¹ Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. ² Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung

(§ 22 Abs. 1) zu gliedern; zusätzliche Gliederungsposten sind zulässig. ²Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Wirtschaftsjahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des diesem vorausgegangen Wirtschaftsjahres aufzunehmen.

(2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind zu begründen.

(3) ¹Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zu unterrichten. ²Erfolgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. ³Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. ⁴Sind die Mehraufwendungen unabweisbar, so genügt die Unterrichtung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und des Betriebsausschusses.

§ 15

Vermögensplan

(1) ¹Der Vermögensplan muss enthalten:

1. alle voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich ergeben aus
 - a) der Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter ohne geringwertige Vermögensgegenstände (Investitionen),
 - b) der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes und

(§ 22 Abs. 1) zu gliedern; zusätzliche Gliederungsposten sind zulässig. ²Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Wirtschaftsjahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des diesem vorausgegangen Wirtschaftsjahres aufzunehmen. ⁴Am Ende des Erfolgsplans sind der Gesamtbetrag der voraussichtlich anfallenden Erträge und der Gesamtbetrag der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen in folgender Form anzugeben: „Der Erfolgsplan umfasst voraussichtlich anfallende Erträge in Höhe von insgesamt Euro und voraussichtlich entstehende Aufwendungen in Höhe von insgesamt Euro.“

unverändert

unverändert

§ 15

Vermögensplan

unverändert

c) der Finanzierung oder dem Werteverzehr betrieblicher Investitionen wie beispielsweise

- aa) Beträge und beitragsähnliche Leistungen,
 - bb) Zuweisungen und Zuschüsse sowie
 - cc) erwirtschaftete Abschreibungen,
- und

2. die Verpflichtungsermächtigungen.

²Zum Vergleich sind die Zahlen des Vermögensplans des laufenden Wirtschaftsjahres und des diesem vorausgegangen Wirtschaftsjahres aufzunehmen.

unverändert

(2) ¹Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. ²Die §§ 12 und 20 Abs. 1 und § 27 KomHKVO sind entsprechend anzuwenden.

unverändert

(3) ¹Ausgaben für verschiedene sachlich zusammenhängende Vorhaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn dies die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. ²Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebsatzung festgesetzten Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit ihre Deckung nicht nach Satz 1 gewährleistet ist. ³Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Stellenübersicht

§ 16

Stellenübersicht

unverändert

(1) ¹Die Stellenübersicht weist die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Entgeltgruppen aus. ²Die Stellen der Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Kommune auszuweisen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

unverändert

(2) ¹In der Stellenübersicht werden auch die Zahlen der für das Vorjahr vorgesehenen und

am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen angegeben. ²Wesentliche Abweichungen gegenüber der Stellenübersicht des Vorjahres werden erläutert.

(3) Von der Stellenübersicht darf durch eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung abgewichen werden, wenn dies aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes erforderlich ist.

unverändert

§ 17

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

§ 17

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

In die nach § 118 Abs. 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 3 NKomVG erforderliche Darstellung ist eine nach Jahren gegliederte Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt
Rechnungswesen

§ 18

Leitung des Rechnungswesens

Zweiter Abschnitt
Rechnungswesen

§ 18

Leitung des Rechnungswesens

¹Das Rechnungswesen ist einheitlich zu leiten. ²Ist nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ein Mitglied der Betriebsleitung für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig, so leitet es auch das Rechnungswesen.

§ 19

Buchung, Inventar und Aufbewahrung

§ 19

Buchung, Inventar und Aufbewahrung

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Buchführung (§§ 238, 239), Inventar (§§ 240, 241, 241 a) und Aufbewahrung (§ 257) sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Buchführung (§§ 238, 239), Inventar (§§ 240, 241, 241 a) und Aufbewahrung (§ 257) sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Legt der Eigenbetrieb seiner Gebührenkalkulation Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zugrunde, so ist § 58 Satz 2 KomHKVO entsprechend anzuwenden.

§ 20

Jahresabschluss

¹Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. ³Die Betriebsanwendung kann vorsehen, dass § 288 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet.

§ 20

Jahresabschluss

(1) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. ³Die Betriebsanwendung kann vorsehen, dass § 288 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet.

(2) ¹Erhebt der Eigenbetrieb Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG oder aufgrund anderer Gesetze im Sinne des § 1 Abs. 2 NKAG und weichen die abgaberechtlichen Vorschriften von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Ansatz- und Bewertungsvorschriften ab, so kann die Aufstellung des Jahresabschlusses insoweit nach Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes erfolgen. ²Dies gilt nicht, wenn der Berechnung der Abschreibungen Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt werden.

§ 21

Bilanz

§ 21

Bilanz

(1) ¹Die Bilanz ist entsprechend § 266 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. ²Soweit der Gegenstand des Eigenbetriebes eine abweichende Gliederung erfordert, kann von § 266 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden.

(1) Bei der Aufstellung der Bilanz kann von der Gliederung nach § 266 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden, wenn der Gegenstand des Eigenbetriebes eine abweichende Gliederung erfordert.

(2) ¹§ 272 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung. ²Das Stammkapital ist mit dem in

unverändert

der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

§ 22

Gewinn- und Verlustrechnung,
Erfolgsübersicht

§ 22

Gewinn- und Verlustrechnung,
Erfolgsübersicht

(1) ¹Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. ²Bei Versorgungsumternahmen umfasst die Darstellung der Erträge aus Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage. ³Sie ist auf den Bilanzstichtag abzugrenzen.

unverändert

(2) ¹Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

unverändert

§ 23

Anhang

§ 23

Anhang

(1) ¹§ 285 Nm. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

unverändert

1. nach Nummer 9 die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und

2. nach Nummer 10 die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses anzugeben sind. ²§ 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

unverändert

(2) Zum Anhang gehört auch eine Darstellung 1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,

2. der Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,

3. des Stands der im Bau befindlichen Anlagen und der geplanten Bauvorhaben,

4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anlagebestand, Zugängen und Entnahmen,

5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik über das Berichtsjahr mit einem Vergleich zum Vorjahr sowie

6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen.

§ 24

Lagebericht

§ 24

Lagebericht

¹Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. ²Im Lagebericht ist auch auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz einzugehen.

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. ²Im Lagebericht ist auch auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz einzugehen.

(2) Ist der Eigenbetrieb nach § 38 Abs. 2 von den Vorschriften der §§ 30 bis 34 freigestellt, so muss der Lagebericht über § 289 des Handelsgesetzbuchs hinaus auch auf die in § 53 Abs.1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) genannten Sachverhalte eingehen und diese hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsaussichten bewerten.

§ 25

Vorlage

¹Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen,

zu unterschreiben und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. ²Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.
Hinweis: Von § 26 der VorläuferVO nach hier verlegt.

§ 25

Verwendung von Mustern

Das für Inneres zuständige Ministerium kann für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht und des Anhangs die Verwendung von Mustern vorschreiben.

§ 26

Vorlage

¹Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.
²Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

Hinweis: jetzt als Text des § 25 verwendet.

Dritter Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 27

Wirtschaftsführung

(1) Erfolgt die Wirtschaftsführung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, so sind die §§ 6, 7, 8, 10 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 27

Wirtschaftsführung

(1) Erfolgt die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, so gelten die Vorschriften über

1. die Kapitalausstattung (§ 6),
2. die Vergütung für Lieferungen, Leistungen und das Zurverfügungstellen von Finanzmitteln (§ 7),
3. das Wirtschaftsjahr (§ 8),
4. die Kassengeschäfte und die Liquiditätsplanung (§ 10),
5. die Bildung und die vorübergehende Verwendung von Rücklagen, nicht benötigte Investitionsbezogene Einnahmen sowie den auf der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Überschussanteil (§ 12 Abs. 2 bis 4) und
6. die Stellenübersicht (§ 16) entsprechend.

(2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

- (3) Der Haushaltsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass
1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Kommune oder höhere Kredite erforderlich werden.

§ 28

Rechnungswesen

Führt die Kommune das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, so sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. die §§ 113, 117, 123, 126, 127 und 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG,

§ 28

Rechnungswesen

Führt die Kommune das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, so sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden

1. von den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes neben den in § 130 Abs. 3 NKomVG genannten Vorschriften die Vorschriften über

- a) die Bedeutung und die Verbindlichkeit des Haushaltsplans (§ 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG),
- b) die über- und die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG),
- c) die Rücklagen und die Rückstellungen (§ 123 NKomVG),
- d) die Kommunalkasse (§ 126),
- e) die Übertragung von hauswirtschaftlichen Befugnissen (§ 127 NKomVG) und
- f) den Jahresabschluss (§ 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG),

2. die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,

- 2. die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung mit Ausnahme der Vorschriften über den Stellenplan (§ 5 KomHKVO), wobei auf den Anhang nach § 56 KomHKVO auch § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 dieser Verordnung Anwendung findet,

3. die §§ 18, § 22 Abs. 2 sowie die §§ 24 und 26.

- 3. die Vorschriften dieser Verordnung über a) die Leitung des Rechnungswesens (§ 18),

- b) die Erfolgsübersicht (§ 22 Abs. 2),

- c) den Lagebericht (§ 24) und

- d) die Vorlage des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts (§ 25).

Vierter Teil
Prüfung

Vierter Teil
Prüfung

§ 29

Grundsatz

¹Die Jahresabschlussprüfung ist jährlich durchzuführen. ²Sie soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

§ 29	§ 30
Umfang der Prüfungspflicht	Inhalt
¹In der Jahresabschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes daraufhin zu prüfen, ob sie den Rechtsvorschriften entsprechen. ²Die Jahresabschlussprüfung beinhaltet auch die Prüfung, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. ³Zu berücksichtigen sind 1. die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, 2. die Verlust bringenden Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, und 3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. ⁴Die Jahresabschlussprüfung ist jährlich vorzunehmen.	¹In der Jahresabschlussprüfung sind 1. der Jahresabschluss, 2. der Lagebericht, 3. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und 4. die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte zu prüfen. ²In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. ³Sie erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. ⁴Für die Prüfung des Lageberichts gilt § 317 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.
	<i>Hinweis: nach § 29 Satz 1 verlegt.</i>

§ 30

Beauftragung von Dritten

¹Mit der Jahresabschlussprüfung darf nicht beauftragt werden, wer

1. Mitglied der Vertretung der Kommune ist,
2. Mitglied eines Ausschusses ist, in dem An- gelegenheiten des Eigenbetriebes beraten werden,

3. bei der Kommune beschäftigt ist,

4. bei der Führung der Bücher oder außerhalb seiner Prüfungstätigkeit bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitge- wirkt hat oder

5. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als die Hälfte seiner Gesamteinnahmen aus einer beruflichen Tätigkeit zur Prüfung und Beratung des zu prüfenden Eigenbetriebes bezogen hat

§ 31

Beauftragung von Dritten

¹Erfolgt die Jahresabschlussprüfung nicht durch das Rechnungsprüfungsamt, so darf sie keine Person vornehmen, die

1. Mitglied der Vertretung oder des Betriebs- ausschusses ist,

2. bei der Kommune beschäftigt ist,

3. bei der Führung der Bücher oder außerhalb ihrer Prüfungstätigkeit bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat oder

4. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als die Hälfte seiner Gesamteinnahmen aus einer beruflichen Tätigkeit zur Prüfung und Beratung des zu prüfenden Eigenbetriebes bezogen hat

und dies auch im laufenden Wirtschaftsjahr zu erwarten hat.

²Eine Beauftragung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Hinderungsgrund nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 in dem zu prüfenden Wirtschaftsjahr oder den drei davorliegenden Wirtschaftsjahren vorliegen hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beauftragung einer Gesellschaft mit einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter oder einer Gesellschaftin oder einem Gesellschafter, bei der oder dem ein Hinderungsgrund vorliegt.

§ 31

Prüfungsverfahren

(1) Der Eigenbetrieb hat dem Rechnungsprüfungsamt oder dem mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragten Dritten seine Prüfungsbereitschaft unverzüglich anzuzeigen und die Prüfungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Erhebungen vor Ort zu dulden.

(2) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt oder der mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragte Dritte dort die erforderliche Unterstützung erhalten.

(3) Die Prüfungsfeststellungen sollen in einer Schlussbesprechung mit der Betriebsleitung erörtert werden.

§ 32

Prüfungsbericht, Prüfungsvermerk und Abschluss der Prüfung

(1) ¹Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen.

und dies auch im laufenden Wirtschaftsjahr zu erwarten hat.

²Eine Beauftragung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Hinderungsgrund nach Satz 1 Nr. 1 und 2 in dem zu prüfenden Wirtschaftsjahr oder den drei davorliegenden Wirtschaftsjahren vorliegen hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beauftragung einer Gesellschaft mit einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter oder einer Gesellschaftin oder einem Gesellschafter, bei der oder dem ein Hinderungsgrund vorliegt.

§ 32

Prüfungsverfahren

(1) ¹Der Eigenbetrieb hat dem Rechnungsprüfungsamt oder der mit der Vornahme der Jahresabschlussprüfung beauftragten Person (Prüfstelle) seine Prüfungsbereitschaft unverzüglich anzuzeigen und die Prüfungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Erhebungen vor Ort zu ermöglichen.

(2) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Prüfstelle dort die erforderliche Unterstützung erhält.

(3) Die Prüfstelle soll die Prüfungsfeststellungen in einer Schlussbesprechung mit der Betriebsleitung erörtern.

§ 33

Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk

(1) ¹Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. ²§ 321 Abs. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. ³Zu berichten ist auch über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte.

²Der Prüfungsbericht soll neben Feststellungen zu den Prüfungsgegenständen nach § 29 Sätze 1 bis 3 auch Empfehlungen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes enthalten.

⁴Der Bericht soll _____ auch Empfehlungen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes enthalten. ⁵Führt die Jahresabschlussprüfung zu einer Beanstandung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte, so ist dies am Ende des Berichts unter Angabe der Gründe zu vermerken. ⁶Der Bericht ist von der Prüfstelle unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; § 322 Abs. 7 Sätze 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) ¹Führt die Jahresabschlussprüfung nicht zu einer Beanstandung, so ist dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

²Wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich sind, ist der Bestätigungsvermerk zu ergänzen. ³Im Fall von Beanstandungen ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. ⁴Eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks ist ausdrücklich vorzunehmen und zu begründen. ⁵Der Bestätigungsvermerk, die Begründung für eine Einschränkung oder der Vermerk über eine Versagung des Bestätigungsvermerks ist mit dem Prüfungsbericht zu verbinden.

(3) ¹Das Rechnungsprüfungsamt leitet seinen Prüfungsbericht der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu.

²Ist die Jahresabschlussprüfung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchgeführt worden, so ist der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 34

Abschluss der Prüfung

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt leitet seinen Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über die Versagung der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes zu.

²Hat eine dritte Person die Jahresabschlussprüfung durchgeführt, so übersendet sie den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über die Versagung dem Rechnungsprüfungsamt.

³Das Rechnungsprüfungsamt versieht den Prüfungsbericht mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Bemerkungen und leitet ihn der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu.

⁴Enthält der Bestätigungsvermerk Einschränkungen, ist er versagt worden oder geben die ergänzenden Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes dazu Anlass, so übersendet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht auch der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

§ 33

Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung

¹Die Vertretung beschließt innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres über

1. den Jahresabschluss,
2. den Lagebericht,
3. die Entlastung der Betriebsleitung und
4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

²Wird die Entlastung nach Satz 1 Nr. 3 verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

§ 34

Bekanntmachung

¹Ortsüblich bekannt zu machen sind:

1. der Beschluss über den Jahresabschluss,

³In diesem Fall versieht das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht mit den von ihm für erforderlich gehaltenen _____ Bemerkungen und leitet ihn und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über die Versagung der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt übersendet den Prüfungsbericht auch der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn

1. der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder versagt worden ist oder
2. nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes Beanstandungen nach § 33 Absatz 1 Satz 5 oder seine Bemerkungen nach Absatz 1 Satz 3 dazu Anlass geben.

Hinweis: nach § 29 Satz 2 verlegt.

§ 35

Beschlussfassung

¹Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres ist über

1. den Jahresabschluss,
2. den Lagebericht,
3. die Entlastung der Betriebsleitung und
4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen. ²Wird die Entlastung _____ verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

§ 36

Bekanntmachung

(¹) Ortsüblich bekannt zu machen sind:

1. der Beschluss über den Jahresabschluss,

2. der Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung,

3. der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

4. der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung und

5. Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3.

²Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

³In der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

2. der Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung,

3. der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

4. eine Mitteilung darüber, ob ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Hinweisen oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder ob ein Bestätigungsvermerk versagt wurde und

5. bei Vorliegen einer Beanstandung nach § 33 Abs. 1 Satz 5 oder von Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 eine Mitteilung darüber.

(2) ¹Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung, Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

²In der Bekanntmachung nach Absatz 1 ist auf den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

(3) ¹Die öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf der von der Kommune für deren Verkündungen verwendeten Internetseite veröffentlicht werden, dort zugleich auch die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen bereitgestellt werden und in der Bekanntmachung nach Absatz 1 die Internetadresse, unter der die Unterlagen bereitgestellt werden, angegeben wird. ²Die in Satz 1 genannten Angaben und Unterlagen sind bis zur Bekanntmachung der Angaben nach Absatz 1 in Bezug auf den übernächsten Jahresabschluss bereitzustellen.

(4) ¹Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn durch die Betriebsatzung oder sonstige Rechtsvorschriften bestimmt wird, dass

1. die Offenlegung in entsprechender Anwendung der §§ 325 bis 328, ausgenommen

§ 326 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfolgt und

2. die Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 im Bundesanzeiger offengelegt werden.

²Sobald die Unterlagen durch den Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch bereitgestellt worden sind, ist dies unverzüglich unter Angabe des Veröffentlichungsdatums und der Internetadresse des Informationsportals des Betreibers des Bundesanzeigers, über das die offenzulegenden Unterlagen bereitgestellt werden, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 37

Jahresabschlussprüfung in besonderen Fällen

¹Auf Eigenbetriebe, deren Prüfung des Jahresabschlusses dem Bundesrecht unterliegt, finden von den Vorschriften dieses Teils nur § 33 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie die §§ 35 und 36 Anwendung. ²Die Beauftragung des Abschlussprüfers (§ 319 des Handelsgesetzbuchs) durch den Eigenbetrieb ist im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt und auch unter Beachtung der Beschränkungen des § 31 vorzunehmen.

³Der Umfang der Prüfung erstreckt sich über das Bundesrecht hinaus auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte und die Einhaltung der die gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Satzungen und sonstigen Bestimmungen der Kommune. ⁴Eine Ausfertigung des über die Prüfung erstatteten Berichts ist über das Bundesrecht hinaus auch dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 35

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 38

Freistellung, Befreiung	Freistellung
(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Eigenbetrieb auf Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung freistellen, wenn er nur geringfügige wirtschaftliche Bedeutung für die Kommune hat. (2) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Eigenbetrieb auf Antrag von der Prüfungspflicht nach § 157 NKomVG befreien, wenn dessen Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist. ²Eine Befreiung nach Satz 1 setzt außerdem voraus, dass die Verhältnisse des Eigenbetriebes geordnet sind und seine Betriebsführung einfach und übersichtlich ist. (3) Die Freistellungen und Befreiungen werden nur widerruflich erteilt. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Eigenbetriebe, die die Energieversorgung, einen Verkehrsbetrieb für den öffentlichen Verkehr oder einen Hafenbetrieb zum Gegenstand haben.	(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Eigenbetrieb auf Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung widerruflich freistellen, wenn er nur geringfügige wirtschaftliche Bedeutung für die Kommune hat. (2) Die Kommune kann mit Zustimmung des Betriebsausschusses und nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes einen Eigenbetrieb, der der Größenklasse entspricht, die § 287 a des Handelsgesetzbuchs für Kleinstkapitalgesellschaften bestimmt, auf bestimmte Zeit von den Vorschriften der §§ 30 bis 34 freistellen, wenn 1. er nur geringfügige wirtschaftliche Bedeutung für die Kommune hat, 2. seine Betriebsführung einfach und übersichtlich ist und 3. seine Verhältnisse geordnet sind. Abs. 3 entfällt (in Abs. 1 berücksichtigt) (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Eigenbetriebe, die die Energieversorgung, einen Verkehrsbetrieb für den öffentlichen Verkehr oder einen Hafenbetrieb zum Gegenstand haben.
§ 36 Übergangsbestimmungen	§ 39 Übergangsbestimmungen
¹Für die Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr 2011 sind weiterhin die vor dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Bestehende Betriebsatzungen bleiben wirksam; sie sind vor dem 1. Januar 2012 dieser Verordnung anzupassen. ³Zulassungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und Befreiungen nach § 34 der Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), gelten fort, längstens jedoch bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2011.	(1) Nach § 35 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) erteilte Befreiungen enden mit der von der Kommunalaufsichtsbehörde bestimmten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2023. (2) Auf Angelegenheiten der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Prüfung eines Eigenbetriebes, die ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beendetes Wirtschaftsjahr betreffen, sind die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) weiterhin anzuwenden.